

II-167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

27.8.1963

48/A.B.
zu 43/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend Interpretation der Erklärung des Herrn Außenministers zu
den "Schwarzen Listen" durch die italienische Presse.

-.-.-.-

Die Abgeordneten Mahnert und Genossen haben am 10. Juli 1963
gem. § 71 des GOG. eine Anfrage betreffend die Interpretation meiner
am 26. Juni 1963 erfolgten Anfragebeantwortung zu den "Schwarzen Listen"
durch die italienische Presse an mich gerichtet. In dieser Anfrage wird
darauf Bezug genommen, daß die Nachrichtenagentur ITALIA in ihrer Num-
mer 27 vom 3. Juli 1963 über meine Erklärung unter der Überschrift
"Kreisky billigt italienische Grenzsperr für bestimmte österreichische
Staatsbürger" berichtet hat und daß ähnliche Kommentare in anderen italie-
nischen Zeitungen erschienen sind. Die Anfrage lautet:

"Entspricht diese angeführte Interpretation durch die italienische
Presse der tatsächlichen Auffassung des Herrn Ministers über die
Frage der italienischen Grenzsperr für bestimmte österreichische
Staatsbürger?"

Zu dieser Anfrage beehre ich mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Auf die vom Abg. Mahnert am 26. Juni l.Js.gestellte Zusatzfrage,
ob ich nicht der Auffassung sei, daß insofern auch eine Verletzung des
Pariser Abkommens vorliegt, als durch diese Schwarzen Listen der im Pari-
ser Vertrag garantierte Durchgangsverkehr nach Osttirol zumindest für
eine gewisse Zahl von PKW-Fahrern behindert ist, habe ich damals erklärt:
"Wenn ich diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen beantworten würde,
würde ich dadurch der italienischen Regierung ein Argument bei der Hand-
habung dieser Listen liefern. Ich kann mich daher lediglich auf die Be-
merkung beschränken, daß nach der Auffassung des Ministeriums, dem ich
vorstehe, eine solche Verletzung des Pariser Vertrages nicht erfolgt ist"
(siehe stenographisches Protokoll der 20. Sitzung des Nationalrates vom
26. Juni 1963, S. 973).

48/A.B.
zu 43/J

- 2 -

Wie aus dem obzitierten Wortlaut meiner Erklärung hervorgeht, habe ich lediglich festgestellt, daß die Einführung von Einreiseverboten für gewisse österreichische Staatsbürger, die nach Italien reisen wollen, nach Ansicht meines Ministeriums keine Verletzung des in Durchführung von Punkt 3, lit. c), des Pariser Abkommens geschlossenen österreichisch-italienischen Abkommens vom 9. November 1948, BGBl.Nr. 227/1949, über den erleichterten Straßendurchgangsverkehr zwischen Nordtirol und Osttirol über italienisches Gebiet darstellt.

Verschiedene italienische Zeitungen haben allerdings durch irreführende Überschriften ihrer diesbezüglichen Berichte meiner Erklärung vom 26. Juni l.Js. eine falsche Interpretation zu geben versucht. So betitelte z.B. "Alto Adige" vom 27. Juni 1963 seine Meldung "An den schwarzen Listen nichts auszusetzen" und schrieb in seiner deutschen Rubrik "Italienisches Einreiseverbot verstößt nicht gegen Pariser Vertrag - Deutliche Abfuhr", während "Adige" schrieb "Kreisky findet die Einreiseverbote gerechtfertigt". In ähnlicher Weise gab auch die in der Anfrage zitierte "Nachrichtenagentur Italia" meiner Erklärung eine falsche Interpretation.

Zu derartigen Interpretationsversuchen möchte ich jedoch abermals auf meine Erklärung vom 26. Juni l. Js. verweisen, in der ich ausgeführt habe, daß das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wiederholt auf die Tatsache der Schwarzen Listen aufmerksam gemacht und sowohl im italienischen Außenministerium als auch bei der italienischen Botschaft in Wien mit aller Eindeutigkeit festgestellt hat, daß die von Italien gegen eine unbekannte Anzahl österreichischer Staatsangehöriger verhängten Einreiseverbote keineswegs geeignet sind, die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu fördern.

-.-.-.-.-